

# Überschwemmungsgebiet der Olfe



Bezirksregierung Münster

Dezernat 54

Az.: 54.5-4-2-9.1.69-206/04

zugehörig zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
für die Olfe vom 09.03.2005

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Olfe vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Werse**

#### **- Überschwemmungsgebietsverordnung „Olfe“ -**

##### **Aufgrund**

- § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 ( BGBl. I S. 3246 ),
- der §§ 112, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für die Olfe wird vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Werse das Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Olfe, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen zugleich das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 32 Abs. 2 WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten natürlichen Rückhalteflächen der Olfe.

## § 2

### Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1: 50000) und 6 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Olfe selber, deren Gewässerbett und Ufer **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

## § 3

### Darstellung bebauter Bereiche

- (1) Zulässigerweise errichtete Einzelbebauungen, die ganz oder teilweise bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können, sind als „überflutungsgefährdete Bebauung“ **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt.
- (2) Bebaute und überbaubare Flächen, die bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, gehören **nicht** zum Überschwemmungsgebiet. Sie sind **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt. Hierzu gehören auch Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die aus wasserrechtlicher Sicht gebotene Herausnahme aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedeutet keine Bewertung in baurechtlicher Hinsicht. Ob und inwieweit vorhandene Bebauung unter Bestandsschutz steht, ist nach baurechtlichen Kriterien zu beurteilen.
- (3) Bauliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen und Nutzungsänderungen, sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen, unabhängig von baurechtlichen Fragestellungen, von der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beurteilen. Gegebenenfalls hierfür erforderliche Genehmigungen gemäß § 113 LWG sind dort zu beantragen.

- (4) Siedlungen oder Einzelbebauungen, die durch Hochwasserschutzanlagen vor Überschwemmungen einer bestimmten Jährlichkeit geschützt werden, sind bei deren Versagen gefährdet. Diese Gebiete werden als potenzielles Überflutungsgebiet **nachrichtlich gelb** dargestellt. Sie gehören **nicht** zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

#### **§ 4**

##### **Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- |                                                    |                        |
|----------------------------------------------------|------------------------|
|                                                    | Unterlagen jeweils für |
| 1. Stadtverwaltung Ahlen                           | - das Stadtgebiet -    |
| 2. Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde | - das Kreisgebiet -    |
| 3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde   | - das gesamte Gebiet - |

#### **§ 5**

##### **Hinweise**

- (1) Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach Maßgabe des § 113 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde.

Diese ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB -, Neubekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141).
- (3) Nach § 32 WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB).

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen / Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 9. März 2005

Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.5-4.2-9.1.69-206/04

Gez. Dr. Jörg Twenhöven